



Verfügung

Veterinäramt

Regula Vogel, Dr. med. vet., Kantonstierärztin, Amtsleiterin
Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, Telefon +41 43 259 41 41, Fax +41 43 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch,
www.veta.zh.ch

KRI / AI / ZH211123 / vo / 1/4

22. Dezember 2021

Aviäre Influenza (Vogelgrippe): Aufhebung der Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung in der Schutz- und Überwachungszone, Beibehaltung der Massnahmen in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten; Allgemeinverfügung

Nachdem am 23. November 2021 in einem Geflügelbetrieb im Zürcher Unterland hochpathogene Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) festgestellt wurde, erliess das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Veterinärdiensten sowie den betroffenen benachbarten Veterinärdiensten in Deutschland am 26. November 2021 eine dringliche Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza und passte diese nochmals an (vgl. Fassung 3. Dezember 2021). Es wurden eine Schutz- und Überwachungszone um den betroffenen Betrieb sowie Kontroll- und Beobachtungsgebiete entlang grösserer Gewässer und weitere tierseuchenpolizeiliche Massnahmen festgelegt. Mit Allgemeinverfügung vom 26. November 2021 wurden die Details zum Ausmass der Zonen und Gebiete sowie die notwendigen Massnahmen im Kanton Zürich durch das Veterinäramt umgesetzt.

In der Folge wurde der betroffene Betrieb durch das Veterinäramt saniert und in sämtlichen Geflügelhaltungen in der Schutzzone sowie in der Überwachungszone der Seuchenstatus des Geflügels überprüft. Sämtliche Abklärungen und erhobenen Proben waren negativ.

Am 22. Dezember 2021 erliess das BLV in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Veterinärdiensten und abgestimmt mit den betroffenen benachbarten Veterinärdiensten in Deutschland eine angepasste Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza. Im Wesentlichen werden die Schutz- und Überwachungszone sowie sämtliche diesbezüglich angeordneten Massnahmen per 27. Dezember 2021 aufgehoben. Die Kontroll- und Beobachtungsgebiete entlang der grösseren Gewässer sowie die entsprechenden tierseuchenpolizeilichen Massnahmen werden beibehalten. Diese angepasste Verordnung gilt vorerst bis am 31. Januar 2022.

Das Veterinäramt passt demzufolge gemäss Art. 3 TSG sowie § 1 und § 2 Kantonales Tierseuchengesetz (KTSG; LS 916.21) und § 1 Abs. 1 Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV; LS 916.22) die Allgemeinverfügung vom 26. November 2021 der neuen Seuchenlage an und regelt die Details zum Ausmass der Zonen und Gebiete sowie der dazugehörigen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen neu:

- Die Schutz- und Überwachungszone sowie die dort angeordneten Massnahmen werden per 27. Dezember 2021 aufgehoben.
- Die Kontroll- und Beobachtungsgebiete sowie die dort angeordneten Massnahmen bleiben unverändert bestehen.
- Diejenigen Betriebe, welche sich in der Schutz- oder Überwachungszone befanden und zugleich in einem Kontroll- oder Beobachtungsgebiet liegen, haben die im jeweiligen Gebiet geltenden Massnahmen einzuhalten.



Das Veterinärämtesamt verfügt:

- I. Die mit Allgemeinverfügung vom 26. November 2021 angeordnete **Schutzzone** wegen Aviärer Influenza (Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil) ist per 27. Dezember 2021 aufgehoben.
- II. Die mit Allgemeinverfügung vom 26. November 2021 angeordnete **Überwachungszone** wegen Aviärer Influenza (Gemeinden Bachs, Berg am Irchel, Bülach, Eglisau, Flaach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Marthalen (der westliche Gemeindeteil Ellikon am Rhein), Neerach, Rafz, Rheinau, Rorbas, Stadel und Weiach) ist per 27. Dezember 2021 aufgehoben.
- III. Die mit Allgemeinverfügung vom 26. November 2021 in der **Schutzzone** und in der **Überwachungszone** angeordneten Massnahmen sind per 27. Dezember 2021 aufgehoben.
Diejenigen Betriebe, welche sich in der Schutz- oder Überwachungszone befanden und zugleich in einem Kontroll- oder Beobachtungsgebiet liegen, haben die im jeweiligen Gebiet geltenden Massnahmen einzuhalten.
- IV. Die mit Allgemeinverfügung vom 26. November 2021 angeordneten **Kontrollgebiete** und **Beobachtungsgebiete** sowie die für die Gebiete angeordneten **Massnahmen** bleiben unverändert bestehen.
Die entsprechenden Anordnungen lauten wie folgt:
 - V. Als **Kontrollgebiet** für den Kanton Zürich gilt der Uferstreifen von 1 km entlang des Rheins, der Limmat und der Reuss sowie um den Zürichsee, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Kontrollgebiet gelten gemäss Absprache zwischen den kantonalen Veterinärämtesdiensten sowie dem BLV die nachfolgenden Vorschriften:
 - a. Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
 - b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
 - c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
 - d. Wenn Auslauflächen weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.
 - e. In Geflügelhaltungen müssen Hygienemassnahmen im Seuchenfall angewendet werden. Für Geflügelhaltungen mit über 100 Tieren ist eine Hygieneschleuse einzurichten. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen.
 - f. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.

Können die Auflagen nach lit. a-d nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel im Kontrollgebiet nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der Tierschutzverordnung müssen dabei jederzeit gewährleistet sein.



VI. Als **Beobachtungsgebiet** für den Kanton Zürich gilt der Uferstreifen von 3 km entlang des Rheins, der Limmat und der Reuss sowie um den Zürichsee, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Beobachtungsgebiet gelten gemäss Absprache zwischen den kantonalen Veterinärdiensten sowie dem BLV die nachfolgenden Vorschriften:

- a. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
- b. Alle Geflügelhaltenden melden respiratorische Symptome, Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche/welcher das Veterinäramt sofort informiert.

Als Verdachtsfälle sind dem Veterinäramt zu melden:

- ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität,
- Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um > 20% während 3 Tagen,
- Rückgang der Legeleistung um > 20% während 3 Tagen mit Schalenaufhellung,
- Anstieg der Mortalitätsrate auf > 3% in einer Woche,
- in Kleinhaltungen (< 100 Tiere) mehr als 2 tote Tiere.

Es ergeht aufgrund von Risikoüberlegungen die dringliche Empfehlung an die Tierhalterinnen und Tierhalter, ihr Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltene Vögel gemäss den Vorgaben für die Haltung im Kontrollgebiet zu schützen.

- V. Diese Allgemeinverfügung tritt per 27. Dezember 2021 in Kraft. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt schriftlich.
- VI. Widerhandlungen gegen Dispositiv Ziffer IV. dieser Verfügung werden gemäss Art. 48a TSG bestraft. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse (bis CHF 10'000.-) wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Fachstelle Rechtsmittel (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffern I. bis VI. wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VIII. Publikation dieser Allgemeinverfügung im kantonalen Amtsblatt.

Regula Vogel



Zur Kenntnis an (per Mail):

- die Gemeinden in den Zonen
 - das Bundesämtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
 - die Veterinärämtes der Kantone Aargau und Schaffhausen,
 - das Landratsämtes Waldshut, Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
 - die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
- sowie an die Bevölkerung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Veterinärämtes